

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportdienstleister

letzte Aktualisierung 28. Februar 2019

1. Gültigkeit

- 1.1. Dienstleistungen und Angebote des Spediteurs an die Ependys GmbH (nachfolgend als „Ependys“ bezeichnet) und von Ependys an den Spediteur unterliegen den hierin ausgeführten allgemeinen Transportbedingungen. Diese sind Teil aller Verträge, die Ependys mit den Vertragspartei- en, die Transportdienstleistungen erbringen (nachfolgend als „Spediteure“ bezeichnet), in Bezug auf die von dem/für den Spediteur angebotenen Dienstleistungen schließt. Sie gelten außerdem für alle zukünftigen Dienstleistungen und Angebote des Spediteurs an Ependys und umgekehrt, ohne dass sie ausdrücklich vereinbart werden müssen.
- 1.2. Diese Transportbedingungen gelten ausschließlich. Alle Bedingungen des Kunden, die von diesen allgemeinen Bedingungen abweichen oder ihnen widersprechen, werden von Ependys nicht akzeptiert, es sei denn, Ependys hat dem schriftlich zugestimmt.

2. Preise und Rechnungstellung

- 2.1. Die von Ependys angegebenen Preise sind Nettopreise, ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.2. In den Frachtkosten sind alle Kosten im Zusammenhang mit dem Transport enthalten. Dazu zählen beispielsweise Mauten, Standzeiten sowie Lade- und Entladezeiten. Zollgebühren sind je nach angewandten Incoterms inbegriffen bzw. nicht inbegriffen.
- 2.3. Rechnungen und Gutschriften müssen die von Ependys angegebene Auftragsnummer oder Ladenummer enthalten. Der Rechnung sind alle für die Prüfung der vertraglich vereinbarten Lieferung der Waren (Materialien) benötigten Dokumente beizulegen. Dazu zählen der Wägebericht, der Abnahmebericht, der Lieferschein, der Ladeschein (Frachtbrief) und Anhang 7 (EG-Verordnung Nr. 1013/2006). Jede Verzögerung, die Ependys dadurch entsteht, dass diese Dokumente fehlen, unvollständig oder falsch sind, führt dazu, dass die Frist für die Bezahlung der Rechnung dieser Verzögerung entsprechend verlängert wird.

3. Vertragliche Bedingungen und Unterauftragsvergabe

- 3.1. Der Spediteur verpflichtet sich, die von Ependys vorgegebenen Waren in Übereinstimmung mit a) diesen Bedingungen und b) allen unterzeichneten Transportvereinbarungen und

den damit zusammenhängenden Transportdokumenten (insbesondere Ladeschein/Lieferschein und Frachtbrief) zu transportieren und die Waren an den im Transportauftrag oder einer anderen, von Ependys vorgelegten Anweisung genannten Empfänger zu liefern.

- 3.2. Der Spediteur ist berechtigt, den Transport selbst durchzuführen und darüber hinaus Dritte zu diesem Zweck sowie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben unterzubeauftragen.
- 3.3. Wenn Dritte unterbeauftragt werden (z. B. mit dem Versand oder der Lagerung), legt der Spediteur Ependys unverzüglich den Namen und die Adresse dieser Dritten (Unterauftragnehmer) vor.

4. Sicherheit und Umweltschutz

Der Spediteur hat alle jeweils geltenden Vorschriften zum Transport von Abfall, insbesondere die nationalen, gesetzlichen/nachrangigen Vorschriften der Länder, in denen das Material transportiert wird, die internationalen Vorschriften und die Anordnungen der zuständigen Behörden in Bezug auf Abfall und die Umwelt zu erfüllen.

5. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Spediteurs und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

- 5.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, gelten die allgemeinen Anforderungen für Transporteure in dem Land, in dem der Spediteur seinen eingetragenen Sitz hat.
- 5.2. Frachtführer haben alle gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen (sowohl ihre eigenen als auch die hierin enthaltenen) in Bezug auf die Vorkehrungen und die Erbringung von Transportdienstleistungen zu erfüllen.
- 5.3. Der Spediteur stellt sicher, dass von ihm beauftragte Unterauftragnehmer alle gesetzlichen und die vertraglichen Bestimmungen gemäß Klausel 5.2 erfüllen.

6. Haftung

- 6.1. Der Spediteur haftet gemäß diesen allgemeinen Transportbedingungen, sofern diese den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Andernfalls haftet der Spediteur gemäß den gesetzlichen Transportvorschriften (z. B. CMR, CIM, SMGS usw.).

- 6.2. Neben der Haftpflichtversicherung des Spediteurs wird keine weitere Frachtführerversicherung abgeschlossen.

7. Laden, Entladen und Transport

- 7.1. Der Spediteur hat für das sichere Laden und Entladen der Waren sowie für die ausreichende Beaufsichtigung/Bewachung derselben zu sorgen. Die ausreichende Beaufsichtigung/Bewachung wird jeweils durch die Anforderungen an die betreffende Transportaktivität bestimmt. Der Spediteur stellt die Einhaltung der geltenden Arbeits- und Arbeitsschutzvorschriften sicher.
- 7.2. Der Spediteur inspiziert Fahrzeuge vor dem Transport auf Verkehrssicherheit und Vollständigkeit der Ausstattung. Die gesetzlich vorgeschriebene Ausstattung und/oder im Transportauftrag vorgegebene Ausstattung ist vom Spediteur bis zum Abschluss des Transports zur Verfügung zu stellen.

8. Transportvorgänge

- 8.1. Das Laden (Abholung) und die Liefertermine sind rechtlich bindend. Das Entladen der Waren am Entladeort außerhalb der jeweiligen Betriebszeiten bedarf der Zustimmung des Abnehmers (Empfängers). Alle Kosten, die durch das Entladen außerhalb der Betriebszeiten entstehen, werden vom Spediteur getragen.
- 8.2. Im Fall von Verzögerungen informiert der Spediteur Ependys unverzüglich entsprechend.
- 8.3. Der Spediteur verlässt den Ort der Abholung der Waren nur dann, wenn er die entsprechende Freigabe von Ependys erhalten hat. Der Spediteur kann für Kosten oder Schäden verantwortlich gemacht werden, die entstehen, weil er den Ort der Abholung ohne Freigabe von Ependys verlassen hat.
- 8.4. Ependys ist berechtigt, den vereinbarten Abholtermin und/oder die Abholzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Tagen per Brief oder elektronischer Nachricht (E-Mail) oder telefonisch zu ändern. Alle angemessenen und nachgewiesenen Kosten, die dem Spediteur in einem solchen Fall entstehen und die auch durch angemessene Bemühungen des Spediteurs unter normalen Betriebsbedingungen nicht hätten vermieden werden können, werden von Ependys übernommen. Der Spediteur legt in diesem Zusammenhang schriftlich innerhalb 1 (eines) Werktags nach der Vorlage der Mitteilung durch Ependys eine genaue Schätzung der angefallenen Kosten vor.

9. Datenschutz

- 9.1. Ependys speichert Vertragsdaten in Übereinstimmung mit dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz und behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und Dienstleistungen an Kunden Daten an Dritte (z. B. Versicherungen) weiterzugeben.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Weder der Spediteur noch Ependys haften für Verstöße gegen ihre in diesem Dokument festgelegten Verpflichtungen,

wenn diese auf Ursachen außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen sind, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Brände, Arbeitsstreitigkeiten (ihrer eigenen oder anderer Mitarbeiter), Aufstände oder Unruhen oder Transportverzögerungen, die Unfähigkeit, Lieferungen zu empfangen, Terrorakte oder Vorschriften einer Zivil- oder Militärbehörde.

11. Änderungen

- 11.1. Jede Abänderung von Nachträgen zu diesen Bedingungen, die zwischen den Parteien (Ependys und Spediteur) vereinbart wird, bedarf der Schriftform sowie der Unterzeichnung durch autorisierte Vertreter beider Parteien. Solche Nachträge oder Abänderungen bilden einen integralen Bestandteil dieser Bedingungen.

12. Geltendes Recht, Gerichtsstand

- 12.1. Diese Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland erarbeitet, unterliegen diesen und sind entsprechend auszulegen; das UN-Kaufrecht und die Kollisionsnormen gemäß IPRG werden ausgeschlossen. Die anwendbare, vertragliche und geschäftliche Sprache ist Englisch. Gegebenenfalls anstehende Gerichtsverfahren werden in deutscher Sprache geführt.
- 12.2. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Abschluss und der Ausführung des vorliegenden Vertrags ergeben, ist der Ort, an dem Ependys seinen eingetragenen Sitz hat. Alle vorgeschriebenen Bestimmungen zum geltenden Recht, die die ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit vorgeben, bleiben von dieser Klausel unberührt.
- 12.3. Im Fall eines Gerichtsverfahrens trägt die vor Gericht unterliegende Partei alle anfallenden Gebühren, Kosten und Ausgaben.

13. Salvatorische Klausel

- 13.1. Werden einzelne Bestimmungen in diesem Dokument für ungültig, nicht wirksam, unvollständig oder nicht vollstreckbar erklärt, so bleibt die Gültigkeit des Dokuments in jedem anderen Zusammenhang unberührt. In einem solchen Fall gilt eine wirksame, vollständige und vollstreckbare Bestimmung, die dem Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Fall einer Auslassung in den Bestimmungen.